

Was sagt "Der Schweizer Soldat" dazu?

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstrasse 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. Januar 1963

Was sagt «Der Schweizer Soldat» dazu?

Schweizer Soldaten – unerwünschte Gäste!

*Unerfreuliche Behandlung einer WK-Einheit im
Urnerland*

Andermatt (UPI). Zahlreiche Soldaten des Urner Geb. Füs. Bat. 87, das am Samstag einen außergewöhnlich harten Hochgebirgs-WK im Urner Oberland beendete, beklagten sich bitter über die Behandlung, die sie in einem Hotel am Furkapaß erfuhren.

Als die Soldaten bei schlechtem Wetter die über 2000 Meter hoch gelegene Gaststätte aufsuchten, wurden sie vom Inhaber mit den Worten empfangen: «Ihr habt mir gerade noch gefehlt.» Die Bedienung wurde ihnen verweigert, worauf den Füsilieren nichts anderes übrigblieb, als wieder hinauszugehen.

*Der Inhaber der Gaststätte ist ein angesehenes Urner
Behördenmitglied und bekleidet eines der höchsten
Ämter in der kantonalen Legislative.*

Weiter berichteten die Soldaten und Offiziere des Wiederholungskurses: An zahlreichen Orten sei ihnen die Benützung des Telefons auch für dienstliche Zwecke untersagt worden. Außerdem hätten die Offiziere keine Zimmer erhalten können, und für die Kompaniebüros war ebenfalls kaum irgendwo ein geeigneter Raum aufzutreiben.

Der eben abgeschlossene WK wurde als außerordentlich hart bezeichnet. Schon kurz nach dem Einrücken wurden Gewaltmärsche ins Goms und wieder zurück ins Oberalpgebiet befohlen. Dazu herrschte fast während des ganzen Dienstes naßkaltes Wetter.

Regelrecht ausgebeutet

NZ. Dieser Meldung können zahlreiche Tessiner Soldaten, die zur gleichen Zeit im Gotthardgebiet Dienst leisteten, weitere Musterchen beifügen. In einem Restaurant zwischen Hospental und der Paßhöhe beispielsweise wurde der Preis für eine Flasche Bier nach der Einquartierung einer Gruppe von Soldaten Knall auf Fall massiv heraufgesetzt — in der weisen geschäftstüchtigen Erkenntnis, daß durstige Soldaten in einem einsamen Restaurant auch teures Bier trinken.

«Sehr geehrter Herr Redaktor,

in der Beilage überreiche ich Ihnen einen Ausschnitt aus der ‚National-Zeitung‘ vom 1. Oktober 1962. Es geschieht ja nicht zum erstenmal, daß man derartige Berichte lesen oder hören muß. Das Verhalten dieser Wirte und Hoteliers unseren Wehrmännern gegenüber ist eine wahre Schande. Was sagt ‚Der Schweizer Soldat‘ dazu?»

Hptm. E. R. in U.
(mit fast 2000 Aktivdiensttagen)

Ich teile mit Ihnen, Herr Hauptmann, die Empörung über das schändliche Verhalten dieser Hoteliers und Wirte, aber ich darf doch auch feststellen, daß wohl die große Mehrheit der Angehörigen dieses ehrbaren Gewerbes gegebenenfalls unsere Soldaten korrekt behandeln würde. Man liest ja selten etwas darüber, daß die Angehörigen der Kompanie X und der Batterie Y im Hotel «Löwen» oder im Restaurant ‚Bären‘ sehr gut aufgehoben waren, einfach deswegen, weil so etwas selbstverständlich ist. Desto unangenehmer und empörender sind dann solche Nachrichten wie die obige. Ich glaube auch, daß diese Fehlverhalten sich außerhalb ihres Berufsverbandes gestellt haben, und ich hoffe, daß ihnen früher oder später — lieber früher als später! — die Quittung dafür erteilt wird.

Wir leben mitten in der Hochkonjunktur. Allenthalben wird «massig» Geld verdient, anscheinend auch in jenem Hotel am Furkapaß. Und es ist ein betrübliches Zeichen unserer Zeit, daß das Gewinnstreben alle sittlichen Maßstäbe über den Haufen wirft, sogar die guteidgenössische Gastfreundschaft, die ja bis jetzt sakrosankt gewesen ist. Nur aus dieser Geisteshaltung heraus kann ein solcher Skandal überhaupt einigermaßen verstanden werden.

Es gibt zu keinen Zeiten, auch nicht in der Hochkonjunktur, einen akzeptablen Grund, unseren Soldaten die Türe zu weisen. Ein solches Verhalten ist um so erbärmlicher, weil dieser Hotelier bestimmt am 1. August für seine Gäste eine Feier veranstaltet und mit geschwellter Brust die Taten unserer Vorfahren heraufbeschwört. Teils, weil er ein «guter Patriot» ist, teils aber auch, weil man damit gut verdienen kann. Damit wäre wohl alles gesagt.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Dienstbefreiung

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation nimmt in Art. 13 verschiedene Kategorien von Wehrpflichtigen ausdrücklich von der persönlichen Dienstleistung im Instruktionsdienst oder im Aktivdienst aus, um auf diese Weise zu verhindern, daß die Erfüllung lebenswichtiger staatlicher Aufgaben durch den Militärdienst in Frage gestellt wird. Diese gesetzliche

Regelung geht davon aus, daß eine ganze Reihe von öffentlichen Funktionen infolge ihrer Wichtigkeit für das Staatsganze gegenüber der Militärdienstleistung den Vorrang haben, weil sie dem Staat als unentbehrlich erscheinen für die Erfüllung von Staatsaufgaben. Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung sind von der persönlichen Dienstleistung befreit:

1. Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzlei;
2. die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;

3. die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und das unerläßliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten;
4. die Direktoren und Gefangenewarten der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen der organisierten Polizeikorps, sofern sie nicht der Heerespolizei angehören;
5. das Personal des Grenzwachtkorps (welches jedoch im Mobilisierungsfall zum militärischen Einsatz herangezogen werden kann);
6. die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der öf-